



Luxemburg, den 12/10/2021.

## Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung DE-0019298-0000 vom 10/08/2020 im Referenzmitgliedstaat Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «Ratron Granulat 25 ppm»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 29/04/2021 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Ratron Granulat 25 ppm»;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° BC-BW066189-09;

### Beschließt:

**Art. 1** – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossier wird die Zulassung des Biozidproduktes «**Ratron Granulat 25 ppm**» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **272/21/L-000** (R4BP asset LU-0026707-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter den folgenden Handelsnamen ab:

- Ratron Granulat 25 ppm
- Ratron Mäuseköder
- Ratron Granulat portionierte Power-Packs 25 ppm

**Art.2** – Gemäß Artikel 23 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° **272/21/L-000** am 10/08/2025.

**Art.3** – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012 entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Art.4** – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u.a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. von dem Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

**Art.5** – Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 muss die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum der vorliegenden Zulassung eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 360 Tage nach dem Datum der vorliegenden Zulassung untersagt.

**Art.6** – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Art.7** – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum<sup>2</sup>, gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

**Art.8** – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

#### **Hinweise:**

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden:

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzteres hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: [biocides@aev.etat.lu](mailto:biocides@aev.etat.lu)). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der luxemburgischen Anwaltskammer erfolgen.

Für die Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung



Joëlle WELFRING  
beigeordnete Direktorin des Umweltamtes

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum



**Anhang zur Zulassung Nr. 272/21/L-000**  
**- VERSION VOM 12/10/2021 -**

**Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes**

**Handelsname(n):**

- Ratron Granulat 25 ppm
- Ratron Mäuseköder
- Ratron Granulat portionierte Power-Packs 25 ppm

Produktart(en) : 14

Zulassungsnummer : 272/21/L-000

R4BP Asset number : LU-0026707-0000

1.	Administrative Informationen .....	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes .....	3
1.2.	Zulassungsinhaber .....	3
1.3.	Hersteller des Produkts.....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe.....	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung .....	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes .....	4
2.2.	Art der Formulierung .....	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	4
4.	Zugelassene Anwendungen.....	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1 .....	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1 .....	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 .....	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	6
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2 .....	6
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2 .....	7
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2 .....	7
4.2.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	8
4.2.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	8
4.2.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	8
4.3.	Beschreibung der Anwendung Nr. 3 .....	8
4.3.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 3 .....	9
4.3.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 3 .....	9
4.3.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	10

4.3.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	10
4.3.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.3 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	10
4.4.	Beschreibung der Anwendung Nr. 4 .....	10
4.4.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 4 .....	11
4.4.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 4 .....	11
4.4.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	11
4.4.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	11
4.4.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.4 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	11
4.5.	Beschreibung der Anwendung Nr. 5 .....	11
4.5.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 5 .....	12
4.5.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 5 .....	12
4.5.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	13
4.5.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	13
4.5.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.5 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	13
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	13
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	13
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen .....	15
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	15
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	16
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	16
6.	Sonstige Informationen.....	16

## 1. Administrative Informationen

### 1.1. Handelsnamen des Produktes

- Ratron Granulat 25 ppm - Ratron Mäuseköder - Ratron Granulat portionierte Power-Packs 25 ppm
--

### 1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland
ZULASSUNGsnummer	<b>272/21/L-000</b>
R4BP Asset number	LU-0026707-0000
Datum der Zulassung	12/10/2021
Ablaufdatum der Zulassung	10/08/2025

### 1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Frunol Delicia GmbH Hansastrasse 74b D-59425 Unna Deutschland
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte(n)	Frunol Delicia GmbH Dübener Strasse, 145 D -04509 Delitzsch Deutschland

### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Brodifacoum (CAS: 56073-10-0)
Name des Herstellers	Pelgar International Ltd Unit 13, Newman Lane GU 34 2QR Alton, Hampshire Großbritannien
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte(s)	Pelgar International Ltd. Praszka 54 CZ-280 02 Kolin Tschechische Republik

## 2. Produktzusammensetzung und Formulierung

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
<b>Wirkstoffe</b>			
Brodifacoum	4-hydroxy-3-(3-(4'-bromo-4-biphenyl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)coumarin	56073-10-0 259-980-5	0.0025% m/m

### 2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder (Granulat)

## 3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H373 - Kann die Organe schädigen (Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweis	P260 - Staub/Aerosol nicht einatmen. P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 - Inhalt/Behälter einer fachgerechten Entsorgung (Recyclingcenter) zuführen.
Anmerkung	/

## 4. Zugelassene Anwendungen

### 4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Hausmäuse und/ oder Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Innenraum

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	-
Zielorganismus	Hausratte ( <i>Rattus rattus</i> ) Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> ) Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> )  Jungtiere und erwachsene Tiere



Anwendungsbereich	Innenraum
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	Maus: 40 g Köder pro Köderstation. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 2-4 Meter betragen. Ratte: 40 - 200 g Köder pro Köderstation. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 5-10 Meter betragen.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<i>Minimaler Verpackungsinhalt : 3 kg</i> <i>Maximaler Verpackungsinhalt : 10 kg</i> <i>Beutel: Papiertüte mit LDPE-Beschichtung (50 g/m<sup>2</sup> Papier und 30 g/m<sup>2</sup> LDPE)</i> <i>Eimer: PP</i> <i>Beutel (kaschierter Papiersack)</i> * 40 g Tüten in 4 kg Eimer * 3 kg - 10 kg Eimer (Verpackung mit losem Granulatköder) * 10 kg Sack (Verpackung mit losem Granulatköder)

#### 4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

#### 4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

1. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
2. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
  - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
  - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
5. Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.
6. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

## 4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Mäuse und/oder Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	-
Zielorganismus	Hausratte ( <i>Rattus rattus</i> ) Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> ) Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> )  Jungtiere und erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen; die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.

Dosierung und Anwendungsfrequenz	<p>Maus: 40 g Köder pro Köderstation.</p> <p>Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 2-4 Meter betragen.</p> <p>Ratte: 40 - 200 g Köder pro Köderstation.</p> <p>Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 5-10 Meter betragen.</p>
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p><i>Minimaler Verpackungsinhalt : 3 kg</i></p> <p><i>Maximaler Verpackungsinhalt : 10 kg</i></p> <p><i>Beutel: Papiertüte mit LDPE-Beschichtung (50 g/m<sup>2</sup> Papier und 30 g/m<sup>2</sup> LDPE)</i></p> <p><i>Eimer: PP</i></p> <p><i>Beutel (kaschierter Papiersack)</i></p> <p>* 40 g Tüten in 4 kg Eimer</p> <p>* 3 kg - 10 kg Eimer (Verpackung mit losem Granulatköder)</p> <p>* 10 kg Sack (Verpackung mit losem Granulatköder)</p>

#### 4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

#### 4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
  - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
  - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
  - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

5. Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.  
 6. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.  
 7. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.

4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

### 4.3. Beschreibung der Anwendung Nr. 3

Tafel 3: Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Außenbereich: offenes Gelände, Mülldeponien

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	-
Zielorganismus	Hausratte ( <i>Rattus rattus</i> ) Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> )  Jungtiere und erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Außenbereich: offenes Gelände; Mülldeponien
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	40 - 200 g Köder pro Köderstation. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 5-10 Meter betragen.

Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p><i>Minimaler Verpackungsinhalt : 3 kg</i></p> <p><i>Maximaler Verpackungsinhalt : 10 kg</i></p> <p><i>Beutel: Papiertüte mit LDPE-Beschichtung (50 g/m<sup>2</sup> Papier und 30 g/m<sup>2</sup> LDPE)</i></p> <p><i>Eimer: PP</i></p> <p><i>Beutel (kaschierter Papiersack)</i></p> <p>* 40 g Tüten in 4 kg Eimer</p> <p>* 3 kg - 10 kg Eimer (Verpackung mit losem Granulatköder)</p> <p>* 10 kg Sack (Verpackung mit losem Granulatköder)</p>

#### 4.3.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 3

1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.

#### 4.3.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 3

1. Zu Beginn der Beköderung mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
4. Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.
5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
6. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.

Außenbereich: offenes Gelände:

7. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
  - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
  - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
  - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

- 4.3.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

- 4.3.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 3 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

- 4.3.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.3 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

#### 4.4. Beschreibung der Anwendung Nr. 4

Tafel 4: Ratten – geschulte berufsmäßige Verwender – Kanalisation

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	-
Zielorganismus	Wanderratte ( <i>Rattus norvegicus</i> )  Jungtiere und erwachsene Tiere
Anwendungsbereich	Kanalisation
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	40 - 200 g Köder pro Köderstation. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 5-10 Meter betragen.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<i>Minimaler Verpackungsinhalt : 3 kg Maximaler Verpackungsinhalt : 10 kg Beutel: Papiertüte mit LDPE-Beschichtung (50 g/m<sup>2</sup> Papier und 30 g/m<sup>2</sup> LDPE)</i>

	<p><i>Eimer: PP</i></p> <p><i>Beutel (kaschierter Papiersack)</i></p> <p>* 40 g Tüten in 4 kg Eimer</p> <p>* 3 kg - 10 kg Eimer (Verpackung mit losem Granulatköder)</p> <p>* 10 kg Sack (Verpackung mit losem Granulatköder)</p>
--	---

#### 4.4.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 4

1. Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.
2. Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2-3 Wochen kontrolliert werden.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen.

#### 4.4.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 4

Das Produkt nicht zur Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) oder Pulsbeköderung verwenden.

- 4.4.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

- 4.4.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 4 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

- 4.4.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.4 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

### 4.5. Beschreibung der Anwendung Nr. 5

Tafel 5: Rötelmäuse - geschulte berufsmäßige Verwender - Innenraum/Außenbereich

Produktart	Produktart 14: Rodentizide
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	-
Zielorganismus	Rötelmaus ( <i>Myodes glareolus</i> )  Jungtiere und erwachsene Tiere

Anwendungsbereich	Innenraum/Außenbereich
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	40 g Köder pro Köderstation. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen 2-4 Meter betragen.
Anwenderkategorie(n)	<b>Geschulte berufsmäßige Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<i>Minimaler Verpackungsinhalt : 3 kg</i> <i>Maximaler Verpackungsinhalt : 10 kg</i> <i>Beutel: Papiertüte mit LDPE-Beschichtung (50 g/m<sup>2</sup> Papier und 30 g/m<sup>2</sup> LDPE)</i> <i>Eimer: PP</i> <i>Beutel (kaschierter Papiersack)</i> * 40 g Tüten in 4 kg Eimer * 3 kg - 10 kg Eimer (Verpackung mit losem Granulatköder) * 10 kg Sack (Verpackung mit losem Granulatköder)

#### 4.5.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 5

1. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
2. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
3. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.

#### 4.5.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 5

1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
  - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
  - Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.



- Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- 5. Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.
- 6. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
- 7. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauen oder -löcher) einbringen.

4.5.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

4.5.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 5 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4.

4.5.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.5 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5.

## **5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen**

### **5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung**

1. Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
2. Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
3. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.
5. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
6. Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
7. Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
8. Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
9. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.

10. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.

11. Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).

12. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
- Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
- Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

13. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

14. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.

15. Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.

16. Nachfolgende Schutzmaßnahmen sind anzuwenden, sofern sie nicht durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden können: Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen müssen bevorzugt verwendet werden (Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein). Bei der Handhabung des Produkts chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen (welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).

17. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.

18. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

19. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.

20. Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Nagetieraktivität festgestellt wird, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden.

Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs und alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen, ist zu prüfen.

21. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

22. Tüten mit dem Köder nicht öffnen!

23. Den Köder mit einer Dosierhilfe in die Köderstation geben. Geeignete Methoden zur Staubminimierung angeben (Geeignete Methoden sind Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik z.B. feucht wischen oder saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber).

## 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).
2. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.
3. Die Produkte nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.
4. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements.  
Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzen zu verwenden.
5. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
6. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
7. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
8. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
9. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

## 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. Erste Hilfe: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
2. Dieses Produkt enthält einen gerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans).  
Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten.  
In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.
3. Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
4. Im Falle von:
  - Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
  - Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.
  - Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.  
Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen.  
Kein Erbrechen herbeiführen.  
Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.
5. Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [Telefonnummer ist vom Zulassungsinhaber anzugeben]“.
6. Gefährlich für Wildtiere.

#### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

#### **5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

1. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
2. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
3. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
4. Die Haltbarkeit beträgt 12 Monate.

#### **6. Sonstige Informationen**

1. Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken gerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulantien) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.
2. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.
3. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.